



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme zum

Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 18/829

**Von Gewalt betroffene Frauen nicht vor
verschlossener Tür stehen lassen –
Frauenhäuser stärken, Rechtsanspruch schaffen**

Öffentliche Anhörung des niedersächsischen
Ausschusses für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung am 16. August 2018

August 2018

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	3
3	Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer Schutzeinrichtung	3
4	Landesweites Aktionsprogramm zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	5
4.1	Zielgruppen und Fokus	5
4.2	Auswahl der Maßnahmen	6
4.3	Anforderungen an die Ausgestaltung und Erarbeitung der Maßnahmen	8

1 Einleitung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag Fraktion Bündnis 90/Grünen „Von Gewalt betroffene Frauen nicht vor verschlossener Tür stehen lassen – Frauenhäuser stärken, Rechtsanspruch schaffen“ (Drs. 18/829).

Das Institut ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu seinen Aufgaben gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention beauftragt worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Anfang 2018 hat das Institut eine Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland erarbeitet.¹ Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Stellungnahme auf die Fragen 1 und 3 des Entschließungsantrags konzentriert.

2 Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die Diskussion um die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland fokussiert bisher stark auf die Bundesebene. Wenig im Blick ist die Verantwortlichkeit der Länder und Kommunen für die Umsetzung der Konvention. Das sogenannte Lindauer Abkommen weist dem Bund eine umfassende Kompetenz für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge zu, auch in Bezug auf ausschließliche Zuständigkeitsbereiche der Länder. Erteilen die Länder ihr Einverständnis, wie sie es bei der Istanbul-Konvention im Bundesrat getan haben, gilt die Umsetzungsverpflichtung entlang ihrer Zuständigkeit für sie in vollem Umfang.

Auf Länderebene wird diesbezüglich in erster Linie der Ausbau des bestehenden Hilfesystems zu einer umfassenden und barrierefreien Infrastruktur von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Frauen, Kinder und von häuslicher Gewalt betroffene Männer relevant sein.

Hier setzt der vorliegende Entschließungsantrag an. Seine explizite Rückbindung an die Konvention ist sehr zu begrüßen.

3 Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer Schutzeinrichtung

Die Absicherung des Hilfesystems aufgrund einer einheitlichen rechtlichen Grundlage ist ein Ansatz, den der Expertinnen Ausschuss des Europarats GREVIO Ländern, wo Art, Entwicklungsstand und Schwächen des Hilfesystems der Situation in Deutschland vergleichbar sind, bereits empfohlen.² GREVIO überprüft in einem wiederkehrenden Verfahren, inwieweit die einzelnen Staaten die Konvention auch tatsächlich umgesetzt haben³ und erarbeiten Empfehlungen für eine verbesserte Umsetzung.⁴

¹ Rabe, Heike / Leisering, Britta (2018): Analyse. Die Istanbul-Konvention: neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

² Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017): Baseline Evaluation Report Austria, Ziffer 26.

³ Für Deutschland steht dieses Verfahren 2020 an.

⁴ Siehe zu dem Verfahren Artikel 68 der Konvention.

Insbesondere kritisiert der Ausschuss Finanzierungssysteme, die Ausschlüsse oder eine Hierarchisierung in der Versorgung von Betroffenen produzieren,⁵ und empfiehlt Systeme, die auf Langfristigkeit⁶ und Nachhaltigkeit ausgerichtet sind.

Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs werden seit Jahren verschiedene Modelle des Rechtsanspruchs diskutiert. Stark vereinfacht, hat sich die Diskussion zugespitzt auf einen sozialrechtlichen, individuellen Rechtsanspruch der Frauen und Kinder, z. B. im SGB XII⁷ und ein eigenständiges Geldleistungsgesetz, das dem Bund ermöglicht, Geldleistungen für Schutz- und Unterstützungsleistungen für von Gewalt betroffene Frauen zu zahlen, um bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Das Gesetz könne so ausgestaltet werden, dass die Unterstützungseinrichtung den Anspruch geltend macht.⁸

Vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention stellen sich zwei Herausforderungen, insbesondere wenn man einen individuellen Rechtsanspruch normiert: Das Hilfesystem muss für alle Gruppen von Betroffenen niedrigschwellig sowie diskriminierungsfrei zugänglich sein. Bei der konkreten Ausgestaltung des Rechtsanspruches sind daher insbesondere die Gruppen von Frauen im Blick zu behalten, die in einer besonders vulnerablen Situation sind. Für diese Gruppen kann ein Rechtsanspruch, der individuell geltend gemacht werden muss, eine hohe Hürde bedeuten. Frauen ohne Papiere befürchten, dass sie der Ausländerbehörde gemeldet werden, stark bedrohte Frauen wollen ihre Kontaktdaten nicht nennen etc. Je nach Ausgestaltung kann die Durchsetzung von individuellen Rechtsansprüchen auch Nachweispflichten voraussetzen und Regresspflichten begründen. Sie erfordert Ressourcen und Wissen für den Umgang mit Behörden. Eine Verankerung des Rechtsanspruches im SGB XII schließt den Leistungsbezug für bestimmte Gruppen von Bürger_innen aus Drittstaaten und der EU rechtlich aus.⁹ Insbesondere für sie ist die Versorgung durch das Hilfesystem gegen Gewalt über das AsylbLG und das SGB II, XII auch derzeit schon schwierig.¹⁰ Gelingt es nicht, die Einführung eines Rechtsanspruches mit der Streichung von Ausschlussklauseln zu verbinden, kann eine konventionswidrige Rechtslage und Praxis entstehen.

Um die Niedrigschwelligkeit der Inanspruchnahme von Leistungen im Kontext des Rechtsanspruches gewährleisten zu können, werden derzeit auch nicht nachweispflichtige Karenzzeiten, wie z. B. eine „Clearingphase“ diskutiert. Erst nach deren Ablauf soll eine individuelle Prüfung der Leistungsberechtigung erforderlich sein. Eine solche Clearingphase könnte zunächst die diskriminierungsfreie Aufnahme aller Betroffenen ermöglichen. Es besteht aber die Gefahr, dass Frauen in besonders vulnerablen Situationen, die aufgrund von mangelnden Ressourcen, Rassismen auf dem Wohnungsmarkt oder Multiproblemlagen Schwierigkeiten haben, eine Anschlussunterbringung zu finden, und daher häufiger länger in Frauenhäusern bleiben, unverhältnismäßig benachteiligt werden.

⁵ Siehe FN. 2, Ziffer 107.

⁶ Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017): Baseline Evaluation Report Denmark, Ziffer 27.

⁷ Frauenhauskoordinierung (2017): Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt. Diskussionspapier von FHK.

⁸ Schuler-Harms, Margarete; Wieland, Joachim (2012): Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder.

⁹ § 9 AsylG schließt Leistungen nach dem SGB XII aus für Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, wie Personen, die eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen haben, die im Asylverfahren sind, vollziehbar ausreisepflichtig sind, oder deren Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist. Eine entsprechende Klausel gibt es für bestimmte Gruppen von EU-Bürger_innen in § 23 Abs. 3 SGB XII.

¹⁰ Helfferich, Cornelia / Kavemann, Barbara / Rixen, Stephan (2012): Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). In: Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, S. 241 ff.

Die Diskussion hat sich in letzten Jahren stark auf die Frauenhäuser und deren spezifische Problemlagen fokussiert. Es ist nicht ersichtlich, warum sich auch der Entschließungsantrag nur auf diesen Baustein des Hilfesystems beschränkt, das insgesamt nicht ausreichend finanziell abgesichert ist. Möchte man eine gesetzliche Verankerung der Finanzierung auf der Bundesebene, ist es sinnvoll, die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf alle Schutz- und Unterstützungsangebote zu erweitern.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Problemlagen, ist es sinnvoll, die abschließende Aufzählung der Eigenschaften unter 1., die keinen Ausschluss von einem Rechtsanspruch begründen dürfen entweder zu erweitern oder durch eine allgemeine Formulierung zu ersetzen. So fehlt z.B. das Merkmal Nationalität (EU-Bürgerinnen). Darüber hinaus sollte der Anspruch auch Kindern selbst zustehen.

4 Landesweites Aktionsprogramm zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die Erarbeitung eines landesweiten Aktionsprogramms zu Umsetzung der Istanbul-Konvention wäre eine konventionskonforme Weiterentwicklung des bestehenden Aktionsplanes III zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen in Niedersachsen.

Artikel 7 der Konvention verpflichtet die Staaten dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um umfangreiche, effektive und koordinierte Strategien zur Umsetzung der Konvention zu verabschieden und umzusetzen. Die deutsche Übersetzung von „policies“ in „Maßnahmen“ ist insoweit missverständlich, als in Artikel 7 der Schwerpunkt nicht auf Einzelmaßnahmen, sondern auf einer Gesamtstrategie liegt („comprehensive, effective policies“), wie beispielsweise einem Aktionsprogramm.

4.1 Zielgruppen und Fokus

Anders als der bestehende Aktionsplan müsste ein Aktionsprogramm, das der Umsetzung der Istanbul-Konvention dient, eine Erweiterung der Zielgruppen sowie des Fokus der Maßnahmen vorsehen. Die Konvention verpflichtet die Staaten zu Maßnahmen nicht nur zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen sondern darüber hinaus auch zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen allgemein. Auch wenn in vielen Aktionsplänen der Länder - wie auch in Niedersachsen - unter dem Titel häusliche Gewalt häufig auch schon viele Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt mit aufgeführt sind, findet bisher nur selten eine systematische Ausweitung auf alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt statt.

Der Begriff Frau schließt explizit auch Mädchen unter 18 Jahren ein, so Artikel 3 f). Den Begriff Geschlecht bestimmt Artikel 3 c) im Sinne von Gender, also nicht nur biologisch, sondern auch bezogen auf die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht. Das umfasst die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen und zugeschriebenen Merkmale, die eine Gesellschaft für „Frauen und Männer“ als angemessen ansieht. Damit greift die Konvention die mittlerweile gängige Lesart der Geschlechterkategorie in anderen Menschenrechtsverträgen auf und definiert sie. Damit fallen alle heterosexuellen, lesbischen oder bisexuellen Frauen und Mädchen, deren Geschlechtsidentität mit dem weiblichen biologischen Geschlecht übereinstimmt, sowie Transfrauen und -mädchen unter den Anwendungsbereich der Konvention. Er bezieht sich auf alle Frauen auch unabhängig von Nationalität, Herkunft und Aufenthaltsstatus. Sie alle müssten somit bei einer Bedarfsanalyse sowie der darauf aufbauenden Entwicklung von Maßnahmen in einem Aktionsprogramm systematisch berücksichtigt werden.

Zur Klarstellung bietet es sich daher an, relativ zu Beginn der Formulierung von 3. einzufügen, dass das Aktionsprogramm den Anwendungsbereich und die Definition geschlechtsspezifischer Gewalt der Istanbul-Konvention zugrunde legt.

4.2 Auswahl der Maßnahmen

Inwieweit die für das Aktionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen 3. a) – h) vor dem Hintergrund des bestehenden Hilfesystems in Niedersachsen Art und Umfang der Bedarfe gewaltbetroffener Frauen entsprechen, kann von Seiten des DIMR nicht abschließend beurteilt werden. Die Maßnahmen unterscheiden sich stark in Charakter und Detailgenauigkeit. Die Punkte a) und h) beschreiben Evaluation und Monitoring der Situation in Niedersachsen, b)- e) enthalten allgemein formulierte Vorgaben zur Sicherung eines bedarfsdeckenden, ausdifferenzierten und diskriminierungsfreien Hilfeangebots, f) und g) sind relativ konkrete Informations- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen.

Maßnahmen entwickeln aufgrund der Bedarfsanalyse

Sehr begrüßenswert ist die unter a) dargestellte Bestands- und Bedarfsanalyse. Sie stellt einen Standard bei der Entwicklung menschenrechtlicher Aktionsprogramme dar und markiert idealerweise den Ausgangspunkt für die Erarbeitung von konkreten Maßnahmen. Daher ist nicht ganz nachvollziehbar, wie bei der geplanten Vorgehensweise die Ergebnisse aus einer Bedarfsanalyse in ein Aktionsprogramm einfließen sollen, wenn diese zeitgleich mit der Analyse verabschiedet wird. Idealtypisch gebe es den politischen Beschluss, ein Aktionsprogramm zu entwickeln und der zunächst ergebnisoffene Prozess beginnt mit der Analyse. Eine solche Vorgehensweise ist auch daher vorteilhaft, da so Maßnahmen konkret gefasst, mit einer Zielgröße hinterlegt und in der Umsetzung messbar werden.

Aufnahme der Konventionsverpflichtungen in Maßnahmen

Ist ein stufenweises Vorgehen nicht möglich oder beruhen die aufgeführten Punkte bereits auf einer vorausgegangenen Untersuchung wäre es wichtig, die Verpflichtungen der Konvention in die Formulierung mit aufzunehmen. So geben Artikel 22, 23 oder 25 vor, dass verschiedene Arten von Schutz- und Unterstützungsangeboten in „**ausreichender Anzahl**“ vorgehalten werden. Der Begriff ausreichend rekurriert auf den Bedarf und geht weiter als der z.B. in b) gewählte Ausdruck „flächendeckend“. Der erläuternde Bericht der Konvention spezifiziert die Anforderungen an die Angebote weiter, in dem er ausführt, dass sie „leicht zugänglich“, „**zugänglich für alle Betroffenen**“ und auch im ländlichen Raum vorzuhalten sind.¹¹ Nach Artikel 4 Abs. 3 sind die Angebote **diskriminierungsfrei** zu gestalten. Das bedeutet, es darf für den Zugang und die Inanspruchnahme des Angebotes keinen Unterschied machen, ob Frauen beispielsweise eine Beeinträchtigung haben, sich irregulär in Deutschland aufhalten oder Transpersonen sind.

Ausweitung auf alle Angebote des Hilfesystems in Niedersachsen

Der Titel sowie die Begründung des Entschließungsantrages suggerieren, dass der Begriff Schutzeinrichtung Frauenhäuser und andere Unterbringungsmöglichkeiten meint. Diese Engführung ist aus verschiedenen Gründen nicht überzeugend: (1) Die finanzielle Absicherung der Unterbringung sowie ein Aktionsprogramm, das sich darauf beschränkt greift relativ willkürlich nur einen Baustein in einem ineinandergreifenden Schutz- und Unterstützungssystem heraus und löst die bestehende Unterversorgung damit nur zum Teil. (2) Die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention in Bezug auf das Hilfesystem sind deutlich umfangreicher. (3) Entscheidet man sich dafür, eine Bestands- und Bedarfsanalyse durchzuführen, wäre

¹¹ Erläuternder Bericht zur Konvention Rz. 132, 133, 139, 142.

es eine vergebene Chance nicht auch den Bestand und den Bedarf in Bezug auf die anderen Vorgaben aus der Konvention zu erheben.

Statt der Beschränkung bietet es sich daher an, die Bedarfsanalyse umfassend an die Konvention rückzubinden und die in den einzelnen Artikeln enthaltenen Schutz- und Beratungsangebote sowie die verschiedenen Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Das umfasst zum Beispiel Fachberatungsstellen, Frauennotrufe (Artikel 22), (rechts-)medizinische Versorgung für Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben (Artikel 25), eigenständige Angebote für Kinder, die Zeug_innen von Gewalt geworden sind (Artikel 26), Täterprogramme (Artikel 18), Maßnahmen der Gefährdungsanalyse (Artikel 51), Gewaltschutzmaßnahmen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Wohnungslosenhilfe oder in Flüchtlingsunterkünften. Davon ausgehend ist die qualitative Dimension zu überprüfen, inwieweit die Angebote bedarfsdeckend und vor dem Hintergrund der Vorgabe aus Artikel 4 Abs. 3 für alle Betroffenen Frauen diskriminierungsfrei zugänglich sind.

Unabhängiges Monitoring auf Grundlage erweiterter Datenbasis

Sehr begrüßenswert ist es, in einem Aktionsprogramm das Thema Monitoring mit zu berücksichtigen. Damit wird die Verpflichtung aus Artikel 10 der Istanbul-Konvention weiter umgesetzt. Zwar enthält die Konvention selbst keine Vorgaben für die Ausgestaltung des Monitorings. Mittlerweile hat sich aber der Expertinnenausschuss GREVIO in verschiedenen Länderberichten zu der Aufgabe geäußert. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Beobachtung und Bewertung der Umsetzung der Konvention von einer unabhängigen Stelle übernommen werden sollte, um die Effektivität des Monitorings sowie die Objektivität der Ergebnisse zu gewährleisten.¹² Der Begriff des unabhängigen Monitorings sollte daher in den Entschließungsauftrag aufgenommen werden sollten. Weiter bietet es sich an, auch den Gegenstand des Monitorings auf die Konvention zu beziehen und so ein „unabhängiges Monitoring über die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention in Bezug auf die Schutz und Beratungsangebote in Niedersachsen“ in dem Programm festzuschreiben.

Monitoring basiert auf Datenerhebung und deren Auswertung. Dies setzt zunächst die Erhebung von Daten in den einzelnen staatlichen wie nicht-staatlichen Stellen voraus, die hauptsächlich mit Gewalt gegen Frauen zu tun haben. Die Datenerhebung der nicht-staatlichen Stellen ist in Niedersachsen bisher auf die Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und BISS fokussiert.¹³ Hier wäre ggf. eine Erweiterung der Datenquellen und Items entlang der Vorgaben der Konvention angezeigt. So fehlen zum Beispiel auf den ersten Blick die Gewaltschutzambulanzen (Artikel 25). Im Entschließungsantrag selbst wird kritisiert, dass das aktuelle Erfassungssystem die Kinder in Frauenhäusern nicht adäquat abbildet (Artikel 26).

Die Datenerhebung in den Behörden und Gerichten fokussiert bundesweit und auch in Niedersachsen auf die polizei- und strafrechtliche Dimension der Gewalt.¹⁴ Dies wird in den Berichten zu den ersten vier Ländern, in denen der Expertinnenausschuss des Europarts GREVIO den Umsetzungsstand der Konvention überprüft hat, als nicht ausreichend befunden. Um passgenaue Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Migrantinnen ergreifen zu können, sollte zum Beispiel erfasst werden, inwieweit geschlechtsspezifische Verfolgung im Asylantrag vorgetragen und in der Entscheidung berücksichtigt wurde.¹⁵ Im Kontext von zivilrechtlichen Schutzanordnungen hält GREVIO die Art der Gewalt, das Alter, Geschlecht und

¹² So zum Beispiel Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017): Baseline Evaluation Report Monaco, Ziffer 27; Baseline Evaluation Report Denmark, Ziffer 39.

¹³ Aktionsplan III zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen S. 4.

¹⁴ Aktionsplan III zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen, S. 12, 13.

¹⁵ Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017): Baseline Evaluation Report Austria, Ziffer 58; Baseline Evaluation Report Denmark, Ziffer 52.

Verhältnis der Parteien für relevante Erhebungsfaktoren.¹⁶ Je nach der individuellen Struktur des spezifischen Unterstützungssystems der Länder werden weitere Bereiche wie der Gesundheitsbereich oder Behörden, die Entschädigung leisten in die Verpflichtung miteinbezogen. Darüber hinaus wird eine Harmonisierung der Erhebung empfohlen.

Die Datenerhebung in den staatlichen Stellen ist in weiten Teilen vereinheitlicht, da es eine Zusammenführung und Auswertung der Daten auf der Bundesebene gibt. Das hindert die einzelnen Länder aber nicht daran, in Landeseinrichtungen darüber hinausgehende Daten zu erheben.

Daher sollte in dem Entschließungsantrag zusätzlich aufgenommen werden, dass in enger Abstimmung mit der Zivilgesellschaft als Grundlage für das Monitoring das bestehende Konzept zur Datenerhebung für die Schutz- und Beratungsangebote in Niedersachsen entlang der Vorgaben der Konvention weiterentwickelt wird. Denkbar wäre zusätzlich ein Prüfauftrag, inwieweit eine Erweiterung der Datenerhebung staatlicher Stellen, zum Beispiel in Bezug auf Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz in Niedersachsen machbar und sinnvoll wäre.

4.3 Anforderungen an die Ausgestaltung und Erarbeitung der Maßnahmen

Insbesondere in den Empfehlungen des GREVIO Ausschusses zu verbesserten Umsetzung der Konvention an die einzelnen Länder spiegelt sich die Auslegung der Artikel des Ausschusses wieder. Sie sind naturgemäß spezifisch auf die Situation in den jeweiligen Ländern zugeschnitten, in der Gesamtschau lassen sich daraus aber durchaus allgemeingültige Tendenzen ablesen.

Aus der Konvention sowie den bisher vorliegenden Berichten des Ausschusses zu vier Ländern lassen sich für die Ausgestaltung einer Gesamtstrategie im Sinne von Artikel 7 der Konvention durchaus Anforderungen ableiten:

- die Rückbindung der Maßnahmen an die Vorgaben der Istanbul-Konvention
- die Abkehr von kurzfristigen, projektförmigen Maßnahmen hin zu langfristig angelegten Initiativen¹⁷
- eine durchgehende Finanzierung der Maßnahmen¹⁸
- Fokussierung auf die Rechte der Betroffenen (Artikel 7, Absatz 2)
- umfassende Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Erarbeitungsprozess (Artikel 7, Absatz 3).

Zur Absicherung grundlegender Anforderungen an die Ausgestaltung und den Erarbeitungsprozess eines Aktionsprogramms bietet es sich an, in einem abschließenden Satz zu 3. den 1., 4. und 5. Aufzählungspunkt in das Aktionsprogramm aufzunehmen.

¹⁶ Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017): Baseline Evaluation Report Austria, Ziffer 51; Baseline Evaluation Report Denmark, Ziffer 54, Baseline Evaluation Report Albania, Ziffer 44.

¹⁷ Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017): Baseline Evaluation Report Denmark, Ziffer 19.

¹⁸ Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017): Baseline Evaluation Report Austria, Ziffer 18.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR_IN: Heike Rabe

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.